

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

450-2 Strafgesetzbuch (StGB)

1. Aktualisierung 2010 (1. März 2010)

Das Strafgesetzbuch wurde durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts v. 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, mit Wirkung vom 1. März 2010 wie folgt geändert:

alt

§ 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

- (1) ...
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. ...
 2. eine genehmigungsbedürftige ~~oder anzeigepflichtige~~ Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des ~~Wasserhaushaltsgesetzes~~ oder
 3. ...ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.
- (3) ...

neu

§ 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

- (1) *(unverändert)*
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. *(unverändert)*
 2. eine genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** oder
 3. *(unverändert)*ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.
- (3) *(unverändert)*